



**Im Namen des Volkes
Teilanerkennnis- und Schlussurteil**

In dem Rechtsstreit

...

Kläger

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

...

Beklagte

wird aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2019 **für Recht erkannt:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 179,97 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2018 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, € 83,54 an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.07.2019 zu zahlen.**
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 4. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 80% und die Beklagte zu 20% zu tragen.**

- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.**

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erstattung von Kosten für die Umbuchung eines Flugs von der Economy Class in die Business Class.

Der Kläger buchte Anfang 2018 für sich, seine Ehefrau und seinen Sohn bei der Beklagten einen Flug nach Kilimanjaro und zurück in der Economy Class für den 10.10.2018 (Hinreise) und den 23.10.2018 (Rückreise). Die Reise stellte ein Abiturgeschenk für den Sohn dar; daher war es dem Kläger wichtig, in dem Flugzeug drei Sitze nebeneinander zu buchen, nämlich zwei XL-Sitze und einen Fensterplatz.

In der Buchungsbestätigung der Beklagten sind die Sitzplatzreservierungen auch aufgeführt (Anlage K 1, Bl. 5 d.A.).

Die Beklagte berechnete für die Sitzplatzreservierungen insgesamt € 359,94.

In der Buchungsbestätigung sicherte die Beklagte dem Kläger zu, dass sie ihm an die hinterlegte Handynummer eine SMS senden werde, falls sich irgendetwas ändere.

Drei Tage vor dem Abflug, am 07.10.2018, bemerkte der Kläger, dass die gebuchten Sitzplätze nicht zur Verfügung standen. Die Beklagte hatte für den Kläger und seine Familie weder XL-Sitze noch einen Fensterplatz noch überhaupt zusammenhängende Sitze reserviert.

Der Kläger wandte sich über die Hotline an die Beklagte. Zunächst wurde ihm von einem Mitarbeiter erklärt, dass ein kostenloses Upgrade möglich sei, was der Kläger aber mit der Kundenbetreuung zu besprechen habe. Daraufhin sendete der Kläger am 08.10.2018 eine email an die Beklagte, in der er die Umbuchung beanstandete und die Bereitstellung der gebuchten und bezahlten Sitzplätze verlangte (Anlage K 3, Bl. 6 d.A.). Auf diese email erhielt der Kläger bis zum Abflug keine Antwort der Beklagten.

Im Rahmen eines weiteren Anrufs des Klägers bei der Beklagten erhielt der Kläger von einem Mitarbeiter der Hotline die Auskunft, dass die gebuchten Sitzplätze nicht mehr zur Verfügung stünden und der Kläger sich damit abzufinden habe.

Bei einem letzten Anruf des Klägers bei der Hotline erhielt er von einer anderen Mitarbeiterin die Zusicherung, dass ein entscheidungsberechtigter Mitarbeiter ihn zurückrufen werde. Dieser Rückruf ist nie erfolgt.

Der Kläger buchte daraufhin am Abend des 08.10.2018 die Flüge selbst auf die Business Class um. Hierfür musste der Kläger pro Person € 350,00, insgesamt mithin € 1.050,00 zahlen. Die Beklagte schrieb dem Kläger im Rahmen der Endabrechnung einen Teilbetrag von € 179,97 der ursprünglichen Sitzplatzreservierungskosten gut.

Die Mehrkosten für den Kläger betragen letztlich € 870,03.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.10.2018 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung von € 870,03 bis zum 16.11.2018 auf.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte gegen die Hauptpflichten ihres Vertrags verstoßen habe und daher schadensersatzpflichtig sei. Er ist weiter der Ansicht, dass der Aufpreis von ihm für eine Leistung gezahlt wurde, zu der die Beklagte aufgrund des abgeschlossenen Vertrags verpflichtet war und für die der Kläger schon Monate zuvor gezahlt hatte. Es habe für ihn keine andere Möglichkeit gegeben als in die Business Class umzubuchen, um sicherzustellen, drei zusammenhängende Sitze zu bekommen. Es spiele auch keine Rolle, dass er in eine höhere Beförderungsklasse umbuchte. Ein finanziell messbarer Vorteil sei nicht erkennbar. Ein theoretischer Vorteil des Klägers durch die Umbuchung werde durch den Ärger und die Aktivitäten vor dem Abflug bei weitem überkompensiert.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 870,00 nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, € 147,56 an vorgerichtlichen Auslagen nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte hat in Höhe eines Teilbetrags von € 197,97 nebst Zinsen die Klageforderung anerkannt.

Die Beklagte beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie die durch die Umbuchung in die Business Class verursachten Kosten nicht zu ersetzen habe, da die Beförderung in der Business Class vertraglich nicht geschuldet war. Es handele sich um eine freiwillige Vermögenseinbuße des Klägers.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 24.07.2019 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Beklagte war in Höhe von € 179,97 nebst Zinsen ihrem (Teil-)Anerkenntnis gemäß zu verurteilen, § 307 ZPO.

Im Hinblick auf die weitergehende Hauptforderung ist die Klage unbegründet, im Hinblick auf die Nebenforderung ist die Klage teilweise begründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung eines weiteren Betrags in Höhe von € 690,03 zu (€ 890,00 – € 179,97) gegen die Beklagte zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 281 Abs. 1 Satz 1, 280 Abs. 1 BGB. Denn die von dem Kläger begehrte Leistung ist von der Rechtsfolge des § 281 Abs. 1 Satz 1 – Schadensersatz statt der Leistung – nicht gedeckt.

Zwar hat die Beklagte eine Pflicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Luftbeförderungsvertrag verletzt, indem sie dem Kläger sowie dessen Mitreisenden nicht – wie vertraglich

vereinbart – die gebuchten Sitzplatzreservierungen sowie die beiden gebuchten XL-Sitze zur Verfügung gestellt hat.

Die Pflichtverletzung war auch schuldhaft, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, dass kein Verschulden vorlag.

Eine vorherige Fristsetzung war nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich, da die Beklagte dem Kläger durch ihre Mitarbeiter der Kundenhotline in den Telefonaten am Abend des 08.10.2018 zu verstehen gegeben hat, dass Sitzplätze nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies ist als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung zu verstehen.

Jedoch sind die geltend gemachten Kosten für die Umbuchung auf eine Beförderung in der Business Class nicht im Wege des Schadensersatzes statt der Leistung im Sinne des § 281 BGB zu ersetzen. Der Anspruch aus § 281 BGB soll den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden ausgleichen. Er ist auf das positive Interesse des Gläubigers gerichtet, d.h. dieser ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Schuldner den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte (BGH, Urteil vom 11.02.2009 – AZ: VIII ZR 328/07, Tz. 20, zitiert nach juris; BGH, Urteil vom 27.05.1998 – AZ: VIII ZR 362/96, Tz. 17, zitiert nach juris; Erman/*Westermann*, BGB, 15. Aufl. 2017, § 281 BGB, Rn. 23; Palandt/*Grüneberg*, 77. Auflage 2018, § 281 Rn. 17 m.w.N.). Wenn die Beklagte den geschlossenen Luftbeförderungsvertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte, wären der Kläger und seine Mitreisenden in der Economy Class mit reservierten Plätzen und zwei XL-Sitzen auf den gebuchten Flügen befördert worden. Den durch die (teilweise) Nichtleistung (die Beförderungsleistung ist erbracht worden) entstandenen Schaden hat die Beklagte bereits teilweise ausgeglichen bzw. teilweise anerkannt, dies zu tun.

Denn nach der sog. Surrogationstheorie tritt an die Stelle der geschuldeten Leistung ihr Wert (Ermann/*Westermann*, a.a.O.). Der Wert für die Sitzplatzreservierungen sowie die beiden XL-Sitze in der Economy Class betrug hier insgesamt € 359,94. Dies war der Preis, den der Kläger aufgrund der ursprünglichen Buchung der Flüge am 09.03.2018 (Anlage K2, Bl. 5 d.A.) entrichtet hat. Die Beklagte hatte bereits durch die Gutschrift von € 179,97 in der Endabrechnung die Hälfte jenes Preises an den Kläger geleistet. Die andere Hälfte, weitere € 179,97, sind durch das abgegebene Teilanerkennnis abgedeckt.

Auch nach der (nach Wahl des Gläubigers alternativ anzuwendenden) Differenztheorie (Palandt/*Grüneberg*, a.a.O.) ergibt sich kein weitergehender ersatzfähiger Schaden. Hiernach bedarf es zur Schadensberechnung eines Vergleichs der Vermögenslage, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung eingetretenen und der durch die Nichterfüllung tatsächlich entstandenen Vermögenslage. Die Differenz beträgt hier € 359,94, welche, wie oben ausgeführt, kompensiert ist.

Die Kosten, die durch die von dem Kläger vorgenommene Umbuchung in die Business Class entstanden sind, sind nicht als Schadensersatz statt der Leistung anzusehen. Denn durch die Beförderung in der Business Class haben der Kläger und seine Mitreisenden eine andere Leistung erhalten. Die Beförderung in der Business Class ist eine gänzlich andere Leistung als die Beförderung in der Economy Class mit XL-Sitzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verpflegung und den Service an Bord.

Die Motivation des Klägers für die vorgenommene Umbuchung, der Wunsch des Zusammensitzens und der Wunsch nach zwei größeren Sitzplätzen, ist nachvollziehbar. Aus § 281 BGB folgt jedoch kein Recht zur Selbstvornahme, sondern nur die Pflicht zum Schadensersatz in dem dargestellten Umfang.

Ein Recht zur Selbstvornahme im allgemeinen Leistungsstörungenrecht gibt es nicht.

Ein Anspruch aus §§ 631, 634 Nr. 2, 637 BGB auf Ersatz der durch eine Selbstvornahme entstandenen Aufwendungen scheidet daran, dass die werkvertraglichen Mängelrechte vor Abnahme des Werks, d.h. hier des Flugs, nicht anwendbar sind.

Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 83,54 aus § 280 Abs. 1 BGB.

Denn, wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte eine Pflicht aus dem zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis verletzt, indem sie dem Kläger und seinen Mitreisenden entgegen der vertraglichen Vereinbarung die gebuchten Sitzplatzreservierungen nicht zur Verfügung gestellt hat.

Die Pflichtverletzung war auch schuldhaft, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die entstandenen Rechtsanwaltskosten stellen einen adäquat-kausalen Schaden der Pflichtverletzung dar. Der Kläger war insbesondere nicht gehalten, zunächst selbst den von der Beklagten zu leistenden Schadensersatz geltend zu machen. Denn die Beklagte hat nicht einmal auf das vorgerichtliche Anwaltsschreiben reagiert, sondern erst im Prozess den bestehenden Schadensersatzanspruch in Höhe von € 179,97 anerkannt. Dies zeigt, dass sie auf eine vorgegerichtliche Geltendmachung durch den Kläger selbst erst Recht nicht reagiert hätte.

Der Höhe nach besteht der Anspruch aus einer 1,3 Geschäftsgebühr nach VV RVG Nr. 2300 aus dem Gegenstandswert von € 179,97, mithin € 58,50 zuzüglich der Pauschale nach VV RVG Nr. 7002 in Höhe von € 11,70 zuzüglich 19% Umsatzsteuer (€ 13,34), insgesamt € 83,54.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO (Vollstreckung durch die Beklagte) und auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO (Vollstreckung durch den Kläger).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

...

Richterin am Amtsgericht